

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.1987

Geschäftszahl

86/11/0044

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/11/0182 E 17. Oktober 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Verschiebung der Beweislast tritt auch nicht durch die im § 6 Abs 2 IESG der Partei speziell auferlegte Mitwirkungspflicht am Ermittlungsverfahren ein.